

5461/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing. Maximilian Hofmann, und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend "den Einfluss, den ... Dr. Wolfgang Neugebauer im Justizbereich ausübt", gerichtet.

Bevor ich auf die einzelnen Punkte dieser schriftlichen Anfrage eingehe, muss ich klarstellen, dass ich mich von den darin enthaltenen beleidigenden Anwürfen und unsachlichen Ausführungen distanziere. Im Übrigen beantworte ich diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Einsichtnahme in Strafakten ist vom Interpellationsrecht der Mitglieder des Nationalrats und des Bundesrats nicht umfasst. Die Entscheidung über die Gewährung von Einsicht in einen Strafakt fällt gemäß § 82 StPO in die Zuständigkeit der Gerichte. Schon aus diesem Grund ist es mir nicht möglich, den anfragenden Abgeordneten einen Strafakt vorzulegen.

Zu 2:

Der Leiter des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer hat in einem an mich gerichteten Schreiben vom 29. Februar 1996 ersucht, die Rechtsansicht der Staatsanwaltschaft Wien in der angesprochenen Strafsache zu prüfen. Die Prüfung durch die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz führte zum Ergebnis, dass die in Rede stehenden Internet-Einschaltungen entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft Wien geeignet schienen, den Tatbestand des § 3 g VerbotsG (in eventu §§ 3 h VerbotsG, 283 StGB) zu verwirklichen. Anlässlich einer am 19. April 1996 mit der Oberstaatsan-

waltschaft Wien gemäß § 29 Abs. 2 StAG abgehaltenen Dienstbesprechung wurde Übereinstimmung erzielt, die Staatsanwaltschaft Wien anzusegnen, beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien die Einleitung der Voruntersuchung zu beantragen.

Die in der Beurteilung des angezeigten Sachverhaltes vertretenen unterschiedlichen Meinungen geben keinen Anlass zu weiteren Schlussfolgerungen.

Zu 3 und 4:

Dazu verweise ich auf meine Beantwortung der Punkte 4 und 5 der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Ewald Stadler, Dipl.-Ing. Maximilian Hofmann und Kollegen, betreffend ein „Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 4. Mai 1998 zu 18 Bs 384/97, betreffend das Dokumentationszentrum des österreichischen Widerstandes (DÖW)“, zur Zahl 4818/J - NR/1998 vom 15. September 1998.

Zu 5:

Vom gesetzlich festgelegten Weisungsrecht des Bundesministers für Justiz mache ich bzw. macht das Bundesministerium für Justiz nur in den sachlich gebotenen Fällen mit entsprechender Begründung Gebrauch. Die in der Frage enthaltenen Unterstellungen weise ich zurück.